Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes "Zschornaer Teichgebiet"

Vom 24. Februar 2020

Auf Grund von §§ 22 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI, IS, 706) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI, S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (Sächs-GVBI. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBI. S. 21) geändert worden ist, und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 bezeichnete Fläche in der Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen "Zschornaer Teichgebiet".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 360,73 ha.
- (2) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 10. September 2019 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemeinde Thiendorf in der Gemarkung Dobra die Flurstücke:

208, 210, 212, 214, 216, 218, 220, 222, 225, 225a, 226, 231/1, 236, 241, 243, 248, 252, 256, 264, 268, 377, 378, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388 und 1124 sowie in der Gemarkung Zschorna die Flurstücke:

2/2, 2b, 25/4, 25/5, 41/1, 64/1, 65/3, 80/1, 102/1, 112/1, 113, 114, 115, 116, 121/1, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128/1, 130/1, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141/1, 143/1, 148, 155/6, 181, 184b und 185.

(3) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des mit Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABI. S. 1513) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4648-452 "Teiche bei Zschorna". Teilflächen des Naturschutzgebietes sind auch Bestandteil des mit Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABI. S. 1499) ausgewiesenen Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung 4748-301 "Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf". Das Naturschutzgebiet ist damit Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinn der Richtlinie

92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie; ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- (4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichts- und Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1:5 000 mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Karte. Soweit die Grenze des Naturschutzgebietes entlang von Wegen verläuft, sind diese nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (5) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remonteplatz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist
- die Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines landesweit und international bedeutsamen traditionellen Rast- und Überwinterungsgebietes für Zugvögel am Südrand des nordostdeutschen Tieflandes;
- die Erhaltung des Gebietes zum Zweck der wissenschaftlichen Langzeitdokumentation der Lebensraumfunktionen eines großen Teichkomplexes insbesondere für Wasservögel seit Beginn seiner wasserwirtschaftlichen Nutzung Mitte der fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts;
- die Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtgebietes mit seltenen und schutzwürdigen Lebensgemeinschaften und Biotopen, wie Röhrichtsäume, Großseggenriede, Teichboden- und Wasserpflanzengesellschaften, kleinseggen- und binsenreiche Feuchtwiesen und Bruchwälder als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzenund Tierarten:
- die Gewährleistung der "Natura-2000"-Erhaltungsziele, insoweit insbesondere:
 - a) die störungsarme Erhaltung des Großteiches und des Breiten Teiches, der Grünlandgesellschaften verschiedener Ausprägungen sowie der Moor- und Bruchwaldbereiche im günstigen Erhaltungszustand;
 - b) die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen und Funktionsräume der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate

- gemäß Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie: Elbebiber (Castor fiber albicus), Fischotter (Lutra lutra), Großes Mausohr (Myotis myotis), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Teichfledermaus (Myotis dasycneme), Rotbauchunke (Bombina bombina) und Eremit (Osmoderma eremita);
- die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Funktionsräume der folgenden nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und nach der "Roten Liste Wirbeltiere" des Freistaates Sachsen (Stand 2015) als gefährdet genannten Vogelarten: Baumfalke (Falco subbuteo), Eisvogel (Alcedo atthis), Fischadler (Pandion haliaetus), Grauammer (Emberiza calandra), Heidelerche (Lullula arborea), Kiebitz (Vanellus vanellus), Knäkente (Spatula querquedula), Kranich (Grus grus), Löffelente (Spatula clypeata), Neuntöter (Lanius collurio), Ortolan (Emberiza hortulana) Raubwürger (Lanius excubitor), Raufußkauz (Aegolius funereus), Rohrweihe (Circus aeruginosues), Rothalstaucher (Podiceps grisegena), Rotmilan (Milvus milvus), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus), Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis), Schwarzkopfmöwe (Ichthyaetus melanocephalus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Sperlingskauz (Glaucidium passerinum), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wendehals (Jynx torquilla), Wespenbussard (Pernis apivorus) und Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus);
- d) die Gewährleistung des störungsfreien Bestandes des Standortes der Lachmöwenbrutkolonie (Chroicocephalus ridibundus) als einer grundsätzlichen Voraussetzung für das Brüten der Schwarzkopfmöwe und die Aufrechterhaltung der Möglichkeit der Rückkehr des Schwarzhalstauchers als Brutvogel;
- e) die störungsfreie Gewährleistung der Rast- und Schlafplatzfunktion des Großteiches für Saatgans (Anser fabalis), Blessgans (Anser albifrons) sowie andere nordische Gänse, die störungsfreie Gewährleistung der Rast- und Schlafplatzfunktion des Breiten Teiches für Kraniche (Grus grus) und die störungsfreie Gewährleistung der Nahrungs-, Rast- und Schlafplatzfunktion des Gebietes für alle anderen wildlebenden europäischen Vogelarten, sobald sie sich im Naturschutzgebiet aufhalten;
- f) die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, soweit dies die Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserversorgung (Grundwasseranreicherung) und der Niedrigwasseraufhöhung des Dobrabaches beziehungsweise der Großen Röder zulassen.
- (2) Die zum Schutz des europäischen ökologischen Schutzgebietssystems "Natura 2000" erlassenen Erhaltungsziele bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Insbesondere ist verboten:
- bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern:
- Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
- 4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
- Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes, insbesondere den Zustand der Gewässer, verändern können oder Grundwasser zu fördern;
- Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
- Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
- zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
- Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- 12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
- Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich Geocaching) durchzuführen;
- Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen, sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug auszuüben:
- 16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann,
- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Pflanzenbestände sonstiger nachwachsender Rohstoffe anzulegen oder zu betreiben oder
- im Bereich des Großteich oder des Breiten Teiches zu Baden, Eissport zu betreiben oder das Befahren mit Wasserfahrzeugen oder Luftmatratzen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:
- nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur

Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes. Die turnusmäßige Kontrolle der Grundwasserbeobachtungspegel im Uferbereich des Großteiches im Auftrag der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH ist erlaubnisfrei zulässig.

- der Betrieb, die wasserwirtschaftliche Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich des Speichers Radeburg II, soweit die Habitatfunktion der Möwenbrutinseln und die Rastund Schlafplatzfunktion des Großteiches nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft unter anderem die Bewirtschaftung des Dammes (technische Anlage) als auch die Betriebseinrichtungen (Entnahmebauwerk, Leitungen sowie die Hochwasserentlastungsanlage im nordwestlichen Bereich). Dazu gehören Kontrollmaßnahmen des Staupersonals, regelmäßige Mahd und Freihalten von Bewuchs sowie sonstige Sicherungsmaßnahmen.
- Können solche Störungen oder Beeinträchtigungen von Seiten des Betreibers nicht sicher ausgeschlossen werden, ist die Maßnahme vor ihrer Durchführung bei der Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde entscheidet dann über die Durchführung auf Grund von § 4 Absatz 1 letzter Satz der Grundschutzverordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes "Teiche bei Zschorna" vom 19. Oktober 2006.
- nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihre Nutzung für Telekommunikationslinien mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
 - c) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (durch Beseitigung von Abflusshindernissen, Krautung, Böschungsmahd, Grundräumung nur organisches Substrat) und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern oder
 - d) sonstige Verkehrssicherungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie
- die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
- (2) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzwuchs:
- ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern;
- unter der Maßgabe, dass Düngung der Anzeige bei der Naturschutzbehörde bedarf, soweit diese nicht bereits durch vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geregelt ist. Stellt die Naturschutzbehörde die Unvereinbarkeit der angezeigten Düngung mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie die Düngung;
- unter der Maßgabe, dass der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung

- von Ampfer) oder Biozide oder andere Chemikalien oder die Lagerung von Silage oder Schnittgut der Anzeige bei der Naturschutzbehörde bedarf, soweit diese Handlungen nicht bereits durch vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geregelt sind. Stellt die Naturschutzbehörde die Unvereinbarkeit der angezeigten Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie die Maßnahme;
- ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
- ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen und
- mit der Maßgabe, dass eine Aufnahme der Beweidung, die Errichtung ortsfester Weideeinrichtungen oder die Änderung des Beweidungsregimes einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf.
- (3) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:
- ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze;
- ohne zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
- mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
- mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können und
- mit der Maßgabe, dass die Durchforstung mit Einzelstammentnahmen so erfolgt, dass der durchschnittliche Kronenschlussgrad von 0,7 gesichert bleibt. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur aktiven Entwicklung der Kiefernforste in naturnahe Laubmischwälder oder Sanitärhiebe.
- (4) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist:
- sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen sowie die Durchführung von Gesellschaftsjagden der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen;
- die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
- 4. die Jagd auf Federwild und Feldhasen verboten ist und
- die Jagdausübung ausschließlich mittels jagdlicher Einrichtungen, deren Standort einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde festgelegt wurde, erfolgt. Pirschjagd wird nicht ausgeübt.
- (5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit folgenden Maßgaben:
- der Besatz mit Fischen der Naturschutzbehörde jährlich vorab anzuzeigen ist, wobei der Besatz mit pflanzenfressenden Fischen sowie der Besatz mit Welsen verboten sind;
- keine Entkrautung, Kalkung, Düngung, Chemikalieneinsatz oder Zufütterung erfolgt;
- Vergrämungsmaßnahmen gegen Fischotter oder fischfressende Vögel verboten sind und
- dass Angelfischerei nur durch Mitarbeiter des Fischereiausübungsberechtigten erfolgt (Angeltourismus oder die Vergabe von Angelkarten an Gäste und Besucher bleibt ausgeschlossen) und unter der Maßgabe, dass

Fanggeräte in einem Abstand von mindestens 50 m von den Möwenbrutinseln ausgelegt werden.

- (6) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:
- Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
- das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung, Lehre oder Ausbildung, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
- die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
- 4. die Kennzeichnung von Wegen;
- Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota:
- 6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz;
- 7. Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie
- die Nutzung der Ortsverbindungsstraße Lötzschen Zschorna im Rahmen von Sportveranstaltungen.
- (7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.
- (8) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.
- (9) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrensund des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundsätze der Pflege und zielgerichteten Entwicklung sind
- die Regulierung der Stauhöhe des Großteiches zur Optimierung der Lebensbedingungen für Wasser- und Watvögel, soweit es mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes vereinbar ist;
- die Entwicklung eines ausgewogenen, naturnahen Fischbestandes, auch mit Kleinfischen, die als Nahrungsgrundlage für die Wasservogelwelt dienen;
- eine weitgehend ungestörte Entwicklung der Verlandungszonen und Bruchwälder;

- die mittel- und langfristige Entwicklung der Kiefernforste in naturnahe Mischwälder mit überwiegendem Laubholzanteil:
- der Erhalt der kleinseggen- und binsenreichen Wiesen durch Pflege;
- die Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Besucherlenkung, um Störungen zu minimieren;
- 7. die Extensivierung des Feuchtgrünlandes sowie
- die Bekämpfung invasiver Neobiota, von denen eine Gefährdung für die Schutzgüter ausgeht und
- die Verringerung der den Schutzzweck gefährdenden Bestände von Schwarzwild und Waschbär.
- (2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4748-301 "Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf" dargestellt.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.
- (4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der "Natura-2000"-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Artikel 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;

- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert:
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt, reitet oder Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen lässt;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art einschließlich Geocaching) durchführt;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten ausübt oder das Naturschutzgebiet mit Drohnen befliegt oder
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann;
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 Aufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder sonstige Pflanzenbestände nachwachsender Rohstoffe anlegt oder betreibt oder
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 im Bereich des Großteich oder des Breiten Teiches badet, Eissport betreibt oder die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Luftmatratzen befährt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;

- entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
- entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Jauche, Klärschlamm, Gülle oder Reststoffe aus Biogasanlagen oder andere Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
- entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
- entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
- entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
- entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
- entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
- entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
- entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 14. August durchführt;
- entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
- entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 anders als mit Einzelstammentnahme Holzeinschlag vornimmt oder den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
- entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
- entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt;
- entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 die Jagd mit Schlageisen betreibt;
- entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 die Jagd auf Federwild oder Feldhasen ausübt;
- entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 das Gebiet zu Jagdausübungszwecken aus anderen Gründen als zur Aufnahme und Nachsuche erlegten Wildes außerhalb von Wegen betritt;
- entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 den Besatz mit Fischen der Naturschutzbehörde nicht anzeigt oder pflanzenfressende Fische oder Welse einsetzt;
- entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 2 Entkrautung, Kalkung, Düngung, Chemikalieneinsatz oder Zufütterung durchführt.
- entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 3 Vergrämungsmaßnahmen gegen Fischotter oder Vögel durchführt
- 21. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 4 Angelfischerei betreibt oder Fangmethoden anwendet die eine Gefährdung anderer Tiere nicht ausschließt oder Fanggeräte in einem Abstand von weniger als 50 m von den Verlandungsbereichen und den Möwenbrutinseln auslegt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde
- entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 1 Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
- entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, betritt:

- 3. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
- 4. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
- entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
- entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt;
- entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 7 Maßnahmen zur Besucherlenkung vornimmt oder
- entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 8 die Ortsverbindungsstraße Lötzschen – Zschorna im Rahmen von Sportveranstaltungen nutzt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden über das Naturschutzgebiet 11 "Zschornaer Teichgebiet" vom 1. September 1954 sowie der Beschluss des Rates des Kreises Großenhain (Beschluss-Nummer 55-50/82) vom 10. Juni 1982 über das Flächennaturdenkmal RG 090 "Erlenquellmoor zwischen Mühlteich und Brettmühlenteich Zschorna" außer Kraft.

Meißen, den 24. Februar 2020

Landratsamt Meißen Steinbach Landrat